

Bahnbetriebswerk Angermünde
– Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
der zl-traktion GmbH –

Besonderer Teil (NBS BT)

gültig ab 01.11.2025

Inhalt

0.	Allgemeine Informationen	3
0.1.	Verzeichnis der Abkürzungen	3
0.2.	Zweck und Geltungsbereich.....	3
0.3.	NBS-Allgemeiner Teil.....	4
0.4.	NBS-Besonderer Teil	4
0.5.	Geschäftsverbindung	4
0.6.	Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen	4
1.	Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT	4
1.1.	Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT.....	4
1.2.	Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT.....	5
1.3.	Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT.....	5
1.4.	Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT.....	5
1.5.	Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT.....	5
1.6.	Zu Punkt 3.3 NBS-AT.....	5
1.7.	Zu Punkt 4.1 NBS-AT.....	6
1.8.	Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT.....	6
1.9.	Zu Punkt 5.2.1 und 5.3.1 NBS-AT	6
1.10.	Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT.....	6
1.11.	Zu Punkt 6.1.1 NBS-AT.....	6
2.	Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen	7
3.	Entgelte.....	7
3.1.	Grundsatz	7
3.2.	Leistungsabhängige Entgeltregelungen	7
3.3.	Anreizsystem	7
3.3.1.	Grundsätze	7
3.3.2.	Anreizsystem bei technisch-bedingter Nichtverfügbarkeit	8
3.3.3.	Anreizsystem bei betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit.....	8
4.	Sonstiges	9
5.	Anlagen.....	9
5.1.	Bedienanweisung Bahnbetriebswerk Angermünde	9
5.2.	Bahnbetriebswerk Angermünde – Leistungsbedingungen der zl-traktion GmbH – Preis- und Leistungsliste	9

0. Allgemeine Informationen

0.1. Verzeichnis der Abkürzungen

ABI.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
DVO (EU) 2017/2177	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vom 22. November 2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogene-n Leistungen (ABI. L 307 vom 23.11.2017, S. 1)
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahme-genehmigungen für das Eisenbahnsystem (Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung – EIGV)
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
H-NBS-BT	Hinweise zur Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
HPfG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

0.2. Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht zl-traktion GmbH die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte.

Die NBS sind unterteilt in einen Allgemein Teil (NBS-AT) und einen Besonderen Teil (NBS-BT).

0.3. NBS-Allgemeiner Teil

Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des VDV (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen zl-traktion GmbH und Zugangsberechtigten.

0.4. NBS-Besonderer Teil

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

0.5. Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen zl-traktion GmbH und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtung und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

0.6. Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss des Vertrages Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der zl-traktion GmbH und dem Zugangsberechtigten.

Ansprechpartner für die zl-traktion GmbH sind im Vertrag Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der zl-traktion GmbH genannt.

Die gesamte Infrastruktur ist Videoüberwacht, Aufzeichnungen werden DSGVO-konform behandelt, und dienen der Erfassung von Fahrzeugen, die das Gelände befahren und der Gefahrenabwehr zur Erkennung von betriebsfremden Personen auf dem Betriebsgelände. Alle Zugangsberechtigte erkennen die Aufzeichnung der Bewegungen auf dem Betriebsgelände im Rahmen der genannten Punkte vorbehaltlos an und können daraus keinerlei Forderungen ableiten. Sofern kein Einverständnis/ keine stillschweigen Zustimmung vorausgesetzt werden kann, hat der Zugangsberechtigte zur Vermeidung das Betriebsgelände zu meiden.

1. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

1.1. Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Die für die jeweiligen Serviceeinrichtungen gelten Bau- und Betriebsvorschrift ist in der „Bedienanweisung Bahnbetriebswerk Angermünde“ unter Abschnitt 4 beschrieben.

1.2. Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Die für die jeweiligen Serviceeinrichtungen gelten Bau- und Betriebsvorschrift ist in der „Bedienanweisung Bahnbetriebswerk Angermünde“ unter Abschnitt 4 beschrieben.

1.3. Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die für die jeweilige Serviceeinrichtung zu verwendende Telekommunikationseinrichtung ist in der „Bedienanweisung Bahnbetriebswerk Angermünde“ beschrieben.

1.4. Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Die Kommunikationssysteme der benutzten Schienenwege sind in der Bedienanweisung Bahnbetriebswerk Angermünde im Abschnitt beschrieben.

1.5. Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist durch den Zugangsberechtigten schriftlich im Voraus beim verantwortlichen Ansprechpartner der Serviceeinrichtung zu beantragen. Der formlose Antrag erfolgt mittels Email an dispo@bw-angermuende.de.

Es empfiehlt sich den formlosen Antrag mindestens 5 Werkstage im Voraus zu stellen. Aus dem formlosen Antrag müssen alle benötigten Informationen hervorgehen. Fehlende Angaben fordert die ZLT beim Zugangsberechtigten nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Ist dies nicht der Fall, wird der formlose Antrag als nicht fristgerecht behandelt. Vollständig und fristgerecht vorliegende formlose Anträge sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte den Inhalt seines formlosen Antrages später ganz oder teilweise, geht die Gefahr der nicht Realisierbarkeit des formlosen Antrages auf den Zugangsberechtigten über.

Folgende Informationen werden für den formlosen Antrag benötigt:

- Kontaktdaten (Firma, Email, Telefon, Ansprechpartner/ einbezogenes EVU zur Lösung von Nutzungskonflikten)
- Nutzungszeitraum/- dauer
- Nutzungszweck
- Fahrzeug-Nummer
- Ankunftszeit an der Serviceeinrichtung
- Abfahrtzeit aus der Serviceeinrichtung

1.6. Zu Punkt 3.3 NBS-AT

a) Die ZLT versucht über Anträge unverzüglich zu entscheiden und miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen im Einvernehmen mit den Kunden zu lösen. Ist durch Verhandlungen (siehe: NBS-AT 3.3) keine einvernehmliche Lösung zu erzielen, werden Kapazitäten nach folgender Reihenfolge vergeben:

1. Anträge auf eine langfristige Nutzung (Aufträge außerhalb von einer regulären Durchlaufzeit von 1-3 Monaten / Auftragsverhältnisse Reparatur und Instandhaltung)
2. Andere gleichrangige Anträge werden entsprechend der Reihenfolge des Antragseingangs behandelt.
 - b) Die ZLT beantwortet schriftliche Anträge einschließlich Ad-hoc-Anträge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen. Die Bearbeitungsfrist verlängert sich nicht um die Prüfung auf technische Kompatibilität (Ziffer 2.4.3). Ist die Bearbeitung besonders aufwändig, kann die ZLT (entsprechend den Vorgaben aus der Allgemeinverfügung der Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur zur Festlegung von Bearbeitungsfristen von Nutzungsanträgen vom 27.08.2019 (Geschäftszeichen BK10-19- 0165_Z)) von der Frist abweichen.
 - c) Die vorbenannte Bearbeitungsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn die technische Kompatibilität der Fahrzeuge mit den Einrichtungen und der Ausrüstung der ZLT geprüft wurde und der Antragsteller darüber unterrichtet wurde. Die Prüfung auf technische Kompatibilität der Fahrzeuge mit den Einrichtungen und der Ausrüstung der ZLT dauert bis zu zehn Arbeitstage.

1.7. Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die ZLT stellt ihre Entgeltgrundsätze im Abschnitt 3 NBS-BT Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen dar.

1.8. Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Bei Störungen und insbesondere gefährlichen Ereignissen ist die Betriebsdisposition der ZLT unverzüglich zu informieren. Die Betriebsdisposition ist befugt innerhalb kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen zu treffen. Mit ihr ist das weitere Vorgehen abzustimmen. Sie wird ggf. weitere Maßnahmen einleiten und die nötigen Stellen informieren.

1.9. Zu Punkt 5.2.1 und 5.3.1 NBS-AT

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die ZLT eine aktuelle Telefonnummer und Emailadresse für die Kommunikation in den in 5.2.1 NBS-AT genannten Fällen übergibt. Der Zugangsberechtigte hat seinerseits Abweichungen gemäß 5.2.2 NBS-AT unverzüglich der Betriebsdisposition zumindest telefonisch mitzuteilen.

1.10. Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Etwaige Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden den betroffenen Zugangsberechtigten rechtzeitig per E-Mail mitgeteilt.

1.11. Zu Punkt 6.1.1 NBS-AT

Die ZLT haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, die durch Dritte verursacht wurden (z.B. Graffiti, Vandalismus).

2. Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen

Die Infrastrukturbeschreibung mit den enthaltenen Zugangsbedingungen sind in der Bedienanweisung Bahnbetriebswerk Angermünde beschrieben.

3. Entgelte

3.1. Grundsatz

Grundsätzliche Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtung sind in der Entgeltliste als Anlage „Bahnbetriebswerk Angermünde – Leistungsbedingungen der zl-traktion GmbH - Preis- und Leistungsliste“ geregelt.

Sämtliche Regelungen der NBS-AT, NBS-BT, Entgelt-Liste und Bedienanweisung, sowie alle darin benannten Regelungen, Verordnungen, Gesetze und Anweisungen werden automatisch anerkannt und akzeptiert mit Befahren der Infrastrukturanlage „Bahnbetriebswerk Angermünde“. Es Bedarf im Zweifel keines gezeichneten Vertrages.

3.2. Leistungsabhängige Entgeltregelungen

Wird ein Fahrzeug durch ein EVU nicht zum vereinbarten Zeitpunkt von der Infrastruktur der Serviceeinrichtung Bahnbetriebswerk Angermünde abgeholt, so wird nach einer Zeit größer 15 Minuten das Fahrzeug durch die zl-traktion GmbH auf die eigene Infrastruktur oder die Infrastruktur der DB Infrago AG zu einem geeigneten Abstellplatz rangiert, da sonst der Zugang zur Werkstatt versperrt sein könnte.

Hierfür wird eine Gebühr erhoben, die sich aus den Entgeltbestandteilen zusammensetzt. Bei Abstellung auf DB Infrago Infrastruktur kommen zusätzlich gesonderte Gebühren der DB Infrago AG hinzu.

3.3. Anreizsystem

3.3.1. Grundsätze

In den Ziffern 4.2.1 bis 4.2.3 NBS (BT) steht „EVU“ für einbezogene EVU. Das Anreizsystem greift, wenn die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung der ZLT aufgrund technischer oder betrieblicher Aspekte nicht verfügbar ist. Hier gilt es zwischen Fällen von technisch-bedingter Nichtverfügbarkeit und betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit zu unterscheiden. Eine vertragliche Vereinbarung zwischen der ZLT und dem EVU gilt für die Anwendung des Anreizsystems als Grundvoraussetzung. Bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit ist zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Verantwortung einer Partei bedeutet hier Vertreten müssen i. S. d. §§ 276, 278 BGB. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

Verantwortung durch ZLT
Verantwortung durch EVU
Verantwortung durch keine Partei.

Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der ZLT bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

3.3.2. Anreizsystem bei technisch-bedingter Nichtverfügbarkeit

Eine technisch-bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die relevante Einrichtung der ZLT aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der ZLT schriftlich zu melden. Gelingt es innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 20 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei der ZLT. Die Ansprüche nach Ziffer 6 (Haftung) NBS (AT) bleiben unberührt. Ist die relevante Anlage nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich ZLT: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung schriftlich angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt gem. Entgeltliste der ZLT. Ist die ZLT in der Lage, dem Kunden in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Anreizentgelt. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

Verantwortungsbereich EVU: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung schriftlich angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält die ZLT ein Anreizentgelt gem. Entgeltliste der ZLT. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei: Keine Anreizentgelte.

3.3.3. Anreizsystem bei betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich-bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die relevante Einrichtung der ZLT aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der ZLT schriftlich zu melden. Gelingt es innerhalb einer zu definierenden Frist, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum von 2 Stunden ab Meldung bei der ZLT. Ansprüche nach Ziffer 6 (Haftung) NBS (AT) bleiben unberührt. Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 2 Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich ZLT: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung schriftlich angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt gem. Entgeltliste der ZLT. Ist die ZLT in der Lage, dem Kunden in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Anreizentgelt. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

Verantwortungsbereich EVU: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung schriftlich angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält die ZLT ein Anreizentgelt gem. Entgeltliste der ZLT. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei: Keine Anreizentgelt

4. Sonstiges

Durch die zl-traktion GmbH werden folgende Zusatzleistungen entgeltpflichtig angeboten, die in der jeweils gültigen Entgeltliste aufgeführt sind:

- 4.1.1. Rangierung des Fahrzeuges aus der DB Infrago Infrastruktur in das Bahnbetriebswerk oder umgekehrt
- 4.1.2. Außen- und Innenreinigung des Fahrzeuges
- 4.1.3. Sand ergänzen
- 4.1.4. Verbrauchsmaterialien ergänzen
- 4.1.5. Stromnutzung für Technik
- 4.1.6. Wassernutzung für Fahrzeuge
- 4.1.7. Entsorgung von Altmaterialien

5. Anlagen

5.1. Bedienanweisung Bahnbetriebswerk Angermünde

5.2. Bahnbetriebswerk Angermünde – Leistungsbedingungen der zl-traktion GmbH – Preis- und Leistungsliste